

# **Bekanntgabe einer öffentlichen Sitzung**

Am **Mittwoch, 20.01.2021**, um **17:30 Uhr**

findet im **Großer Schranrensaal**, eine

## **09. Sitzung des Stadtrates**

mit folgender Tagesordnung statt:

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

1. Sitz der Geschäftsstelle der Touristik-Arbeitsgemeinschaft Romantische Straße GbR
2. Neufassung der Wasserabgabesatzung (WAS)
3. Flurordnung und Dorferneuerung Sinbronn II  
- Vereinbarung zur Kostenbeteiligung der Stadt an den Maßnahmen MKZ 116041, MKZ 182010, MKZ 116131, MKZ 182010, MKZ 122017, MKZ 113301, MKZ 131310, MKZ 421022 für den Feldwegeausbau Weiherhaus und Maßnahmen in Botzenweiler und im Ungerhof -
4. Flurordnung und Dorferneuerung Sinbronn II  
- Vereinbarung zur Kostenbeteiligung der Stadt an den Maßnahmen MKZ 113506 und MKZ 182419 für den Ausbau der unteren und oberen Siedlung in Sinbronn -
5. Neubau Geh- und Radweg Segringen - Wolfertsbronn  
- Vereinbarung über die Planung, den Bau und die spätere Unterhaltung des Geh- und Radweges im Zuge der Staatsstraße 2220 -

Genehmigung der Niederschrift

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dinkelsbühl, 13.01.2021

Christoph Hammer  
Oberbürgermeister

**Berichterstatter:**

Staufinger, Thomas

**Betreff:**Sitz der Geschäftsstelle der Touristik-Arbeitsgemeinschaft  
Romantische Straße GbR**Sachverhaltsdarstellung:**

Der Sitz der Geschäftsstelle Touristik-Arbeitsgemeinschaft Romantische Straße GbR befindet sich seit 01.01.1986 in Dinkelsbühl. Die Touristik-Arbeitsgemeinschaft Romantische Straße GbR verpflichtete sich zunächst mit Vertrag vom 18.10.2005 dazu, den Geschäftsstellensitz bis zum 31.12.2010 in Dinkelsbühl zu belassen. Die Stadt Dinkelsbühl verpflichtete sich im Gegenzug zu einem jährlichen Zuschuss von 30.000 € über die Zeit der Vertragslaufzeit.

Nachdem der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.09.2009 einer Verlängerung um weitere fünf Jahre zu den gleichen Konditionen zugestimmt hat, wurde diese Vereinbarung auch – trotz zwischenzeitlich ebenfalls angemeldetem Interesse der Stadt Rothenburg o.d.T. am Sitz der Geschäftsstelle – am 11.02.2010 zwischen der Touristik-Arbeitsgemeinschaft Romantische Straße GbR und der Stadt Dinkelsbühl um weitere fünf Jahre und zu den gleichen Konditionen bis zum 31.12.2015 verlängert.

Zuletzt wurde in der Sitzung des Stadtrates am 26.02.2014 beschlossen, die bestehende Vereinbarung um weitere fünf Jahre bis zum 31.12.2020 zu verlängern.

Da von beiden Seiten Interesse an der Weiterführung besteht, soll die bestehende Vereinbarung nunmehr um weitere fünf Jahre zu den gleichen Konditionen verlängert werden. In der letzten Gesellschafterversammlung der Touristik-Arbeitsgemeinschaft Romantische Straße GbR wurde hierüber bereits ein entsprechender positiver Beschluss gefasst.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Es wird beschlossen, die Vereinbarung mit der Touristik-Arbeitsgemeinschaft Romantische Straße GbR um weitere fünf Jahre bis zum 31.12.2025 zu verlängern. Die Konditionen bleiben dabei unverändert.

---





**Berichterstatter:**

Isabell Oertel

**Betreff:**

Neufassung der Wasserabgabesatzung (WAS)

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Dinkelsbühl (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 27.07.2015 entsprach den damaligen Empfehlungen des Staatsministerium des Innern und des Bayerischen Gemeindetags. Deren Mustersatzung wurde im Jahr 2019 neu gefasst, ohne dass jedoch grundlegende Änderungen vorgenommen wurden. Es wurden die zwischenzeitlich ergangene gerichtliche Entscheidungen ebenso berücksichtigt wie Rechtsänderungen bzw. technische Veränderungen (z.B. die Möglichkeit der elektronischen Wasserzähler - § 19 a). Der Entwurf der Neufassung liegt als Anlage bei.

In der ebenfalls anliegenden Version 2015 wurden die Stellen gelb markiert, an denen nun Änderungen durch die Neufassung vorgenommen wurden.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl (Wasserabgabesatzung – WAS) wird mit Wirkung zum 01.02.2021 entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf neu gefasst; die Anlage ist Teil dieses Beschlusses.

Mit Ablauf des 31.01.2021 tritt damit die Wasserabgabesatzung vom 27.02.2015 außer Kraft.

---

## Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 27.07.2015

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Dinkelsbühl folgende Satzung:

### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Stadt Dinkelsbühl.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

### § 2

#### Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

|                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Versorgungsleitungen                                               | sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.                                                                                                                            |
| Grundstücksanschlüsse<br>(= Hausanschlüsse)                        | sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der <b>Hauptabsperrvorrichtung</b> .                                     |
| Gemeinsame<br>Grundstücksanschlüsse (verzweigte<br>Hausanschlüsse) | sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.                                                                                 |
| Anschlussvorrichtung                                               | ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen. |
| Hauptabsperrvorrichtung                                            | ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.                                                                          |
| Übergabestelle                                                     | ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.                                                                                                                              |
| Wasserzähler                                                       | sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.                                                              |
| Anlagen des<br>Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)      | sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im selben Gebäude befinden.                  |

#### **§ 4**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) <sup>1</sup>Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. <sup>2</sup>Die Stadt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. <sup>3</sup>Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

#### **§ 5**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. <sup>3</sup>Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>4</sup>Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

#### **§ 6**

##### **Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### **§ 7**

##### **Beschränkung der Benutzungspflicht**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. <sup>2</sup>Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) <sup>1</sup>Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach

dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. <sup>2</sup>Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. <sup>3</sup>Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

## **§ 8**

### **Sondereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 9**

### **Grundstücksanschluss**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. <sup>2</sup>Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) <sup>1</sup>Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. <sup>2</sup>Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. <sup>4</sup>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Wird bei einem bereits erschlossenen Grundstück infolge Grundstücksteilung, Mehrfachbebauung oder Grundstücksveränderung ein zusätzlicher Grundstücksanschluss benötigt oder wird hierdurch eine solcher überflüssig, fallen die Kosten bzw. Rückbaukosten dem jeweiligen Grundstückseigentümer zur Last.

(4) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. <sup>2</sup>Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. <sup>2</sup>Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. <sup>2</sup>Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Der Anschluss Wasser erbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

**(3) <sup>1</sup>Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. <sup>2</sup>Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. <sup>3</sup>Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die**

**1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**

**rechtmäßig hergestellt worden sind oder**

**2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind**

**und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.**

(4) <sup>1</sup>Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. <sup>2</sup>Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

## **§ 11**

### **Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) <sup>1</sup>Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

<sup>2</sup>Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Stadt aufliegenden Mustern zu entsprechen. <sup>3</sup>Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) <sup>1</sup>Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. <sup>2</sup>Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. <sup>3</sup>Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. <sup>4</sup>Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. <sup>5</sup>Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) <sup>1</sup>Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. <sup>2</sup>Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. <sup>3</sup>**Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.**

(5) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen. <sup>2</sup>Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

## **§ 12**

### **Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) <sup>1</sup>Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. <sup>2</sup>Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### **§ 13**

#### **Abnehmerpflichten, Haftung**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. <sup>2</sup>Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

### **§ 14**

#### **Grundstücksbenutzung**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### **§ 15**

#### **Art und Umfang der Versorgung**

(1) <sup>1</sup>Die Stadt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) <sup>1</sup>Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Stadt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) <sup>1</sup>Die Stadt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am

Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. <sup>3</sup>Die Stadt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Stadt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. <sup>5</sup>Soweit möglich, gibt die Stadt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) <sup>1</sup>Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. <sup>2</sup>Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

## **§ 16**

### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt zu treffen.

(2) <sup>1</sup>Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. <sup>2</sup>Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) <sup>1</sup>Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) <sup>1</sup>Bei Feuergefahr hat die Stadt das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. <sup>2</sup>Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

## **§ 17**

### **Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

(1) <sup>1</sup>Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. <sup>2</sup>Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. <sup>3</sup>Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

## **§ 18**

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) <sup>1</sup>Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,



3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

<sup>2</sup>§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. <sup>2</sup>Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 19**

### **Wasserzähler**

(1) <sup>1</sup>Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt. <sup>2</sup>Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung hat die Stadt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) <sup>1</sup>Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. <sup>2</sup>Die Stadt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. <sup>2</sup>Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) <sup>1</sup>Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. <sup>2</sup>Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## **§ 20**

### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

## **§ 21**

### **Nachprüfung der Wasserzähler**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. <sup>2</sup>Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Stadt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn



der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

## § 22

### Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Stadt zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

## § 23

### Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) <sup>1</sup>Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. <sup>3</sup>Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

## § 24

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße **bis zu 2500 Euro** belegt werden, wer **vorsätzlich**
  1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
  2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten **oder hierauf gestützten** Melde-, Auskunfts-, **Nachweis**- oder Vorlagepflichten verletzt,
  3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit den Installationsarbeiten beginnt,
  4. gegen die von der Stadt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) **Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.**

## § 25

### Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 26

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt 01.08.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt

Dinkelsbühl vom 18.09.1990 außer Kraft.

Dinkelsbühl, den 27.07.2015

Dr. Hammer  
Oberbürgermeister

## **Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 21.01.2021**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, erlässt die Stadt Dinkelsbühl (Stadt) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Stadt Dinkelsbühl.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

### **§ 2**

#### **Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

|                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Versorgungsleitungen                                               | sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.                                                                                                                            |
| Grundstücksanschlüsse<br>(= Hausanschlüsse)                        | sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil (erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler).       |
| Gemeinsame<br>Grundstücksanschlüsse (verzweigte<br>Hausanschlüsse) | sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.                                                                                 |
| Anschlussvorrichtung                                               | ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen. |
| Hauptabsperrvorrichtung                                            | ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.                                                                          |
| Übergabestelle                                                     | ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.                                                                                                                                       |

Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im selben Gebäude befinden.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt. Rohwasser- und Fernwärmeleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) <sup>1</sup>Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen.

<sup>2</sup>Die Stadt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

<sup>3</sup>Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

#### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang).

<sup>2</sup>Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

#### **§ 6**

#### **Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### **§ 7**

#### **Beschränkung der Benutzungspflicht**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. <sup>2</sup>Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der

Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) <sup>1</sup>Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. <sup>2</sup>Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. <sup>3</sup>Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

## **§ 8**

### **Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 9**

### **Grundstücksanschluss**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. <sup>2</sup>Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) <sup>1</sup>Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. <sup>2</sup>Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. <sup>4</sup>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Wird bei einem bereits erschlossenen Grundstück infolge Grundstücksteilung, Mehrfachbebauung oder Grundstücksveränderung ein zusätzlicher Grundstücksanschluss benötigt oder wird hierdurch eine solcher überflüssig, fallen die Kosten bzw. Rückbaukosten dem jeweiligen Grundstückseigentümer zur Last.

(4) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. <sup>2</sup>Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. <sup>2</sup>Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. <sup>2</sup>Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) <sup>1</sup>Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. <sup>2</sup>Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

## **§ 11**

### **Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) <sup>1</sup>Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

<sup>2</sup>Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Stadt aufliegenden Mustern zu entsprechen. <sup>3</sup>Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) <sup>1</sup>Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. <sup>2</sup>Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. <sup>3</sup>Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. <sup>4</sup>Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. <sup>5</sup>Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) <sup>1</sup>Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. <sup>2</sup>Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. <sup>3</sup>Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(5) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen. <sup>2</sup>Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

## **§ 12**

### **Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) <sup>1</sup>Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. <sup>2</sup>Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 13**

### **Abnehmerpflichten, Haftung**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung

und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. <sup>2</sup>Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

## **§ 14**

### **Grundstücksbenutzung**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 15**

### **Art und Umfang der Versorgung**

(1) <sup>1</sup>Die Stadt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) <sup>1</sup>Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Stadt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) <sup>1</sup>Die Stadt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. <sup>3</sup>Die Stadt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Stadt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. <sup>5</sup>Soweit möglich, gibt die Stadt Absperrungen der

Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) <sup>1</sup>Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. <sup>2</sup>Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer oder Benutzer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

## **§ 16**

### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt zu treffen.

(2) <sup>1</sup>Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. <sup>2</sup>Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) <sup>1</sup>Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) <sup>1</sup>Bei Feuergefahr hat die Stadt das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. <sup>2</sup>Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

## **§ 17**

### **Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

(1) <sup>1</sup>Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. <sup>2</sup>Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. <sup>3</sup>Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadt auf Antrag einen Wasserzähler, eine Absperrvorrichtung und Standrohr incl. Sicherungseinrichtung zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

## **§ 18**

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) <sup>1</sup>Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer oder durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

<sup>2</sup>§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung



der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. <sup>2</sup>Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 19 Wasserzähler**

(1) <sup>1</sup>Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt. <sup>2</sup>Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung hat die Stadt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) <sup>1</sup>Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. <sup>2</sup>Die Stadt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. <sup>2</sup>Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) <sup>1</sup>Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. <sup>2</sup>Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## **§ 19a**

### **Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler**

(1) Die Stadt setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.

(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschildner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## **§ 20**

### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

## **§ 21**

### **Nachprüfung der Wasserzähler**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. <sup>2</sup>Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Stadt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

## **§ 22**

### **Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs**

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Stadt zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

## **§ 23**

### **Einstellung der Wasserlieferung**

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) <sup>1</sup>Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. <sup>3</sup>Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

## **§ 24**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Stadt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

## **§ 25**

### **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt 01.02.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Dinkelsbühl vom 27.02.2015 außer Kraft.

Dinkelsbühl, den 21.01.2021

Dr. Hammer  
Oberbürgermeister



**Berichterstatter:**

Vonhold, Gerhild

**Betreff:**

Flurordnung und Dorferneuerung Sinbronn II  
- Vereinbarung zur Kostenbeteiligung der Stadt an den  
Maßnahmen MKZ 116041, MKZ 182010, MKZ 116131, MKZ  
182010, MKZ 122017, MKZ 113301, MKZ 131310, MKZ 421022  
für den Feldwegeausbau Weiherhaus und Maßnahmen in  
Botzenweiler und im Ungerhof -

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die Teilnehmergeinschaft TG (Sonderbaulastträger erstellt im Einvernehmen und unter Kostenbeteiligung des Vertragspartners (Große Kreisstadt Dinkelsbühl) folgende gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen her (siehe Anlage 1, 2, 3, 4 und 5):

|                         |                                                    |
|-------------------------|----------------------------------------------------|
| Maßnahme 116041, 182010 | Erneuerung Feldweg von Weiherhaus, Teil 1          |
| Maßnahme 116131, 182010 | Erneuerung Feldweg von Weiherhaus, Teil 2          |
| Maßnahme 122017         | Erneuerung Gehwege und Bushaltestelle Botzenweiler |
| Maßnahme 113301         | Ausbau der Straße im Ungerhof                      |
| Maßnahme 113310         | Ertüchtigung der Ortsstraße in Botzenweiler        |
| Maßnahme 421022         | Aufwertung Spielplatz in Botzenweiler              |

Die voraussichtlichen Gesamtkosten, ohne Nebenkosten einschließlich Mehrwertsteuer betragen 575.565,00 €. Die Kostenbeteiligung der Stadt Dinkelsbühl zuzüglich der Nebenkosten betragen 269.601,00 €.

Hierbei handelt es sich nicht um eine erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 BauGB.

Die Vereinbarung regelt hierbei die Planung, Bauleitung, Ausführung und die Kostenregelung für die Beteiligten Vertragspartner sowie die Durchführung der geplanten Maßnahmen.

Die Maßnahmen sollen im Jahre 2021 umgesetzt werden.

**Anlagen:**

- 1 – Vereinbarung zwischen TG und der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl
- 2 – Lageplan Wegebau Botzenweiler
- 3 – Lageplan Straßenbau Ungerhof
- 4 – Lageplan Gehwegbau Botzenweiler
- 5 – Lageplan Wegebau Weiherhaus

**Haushaltsrechtliche Vermerke:**

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 0,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 0,00 € bei HSt.:
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
  - Einsparungen bei HSt.:
  - Mehreinnahmen bei HSt.:
  - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Vereinbarung zwischen der Teilnehmergeinschaft Sinbronn II (TG) und Der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl wird zugestimmt.

---

Flurneuordnung und Dorferneuerung Sinbronn II  
Große Kreisstadt Dinkelsbühl, Landkreis Ansbach

Vereinbarungsbestandteile

- 1 Lageplan M = 1 : 200, MKZ 113301
- 2 Lagepläne M = 1 : 250, MKZ 122017 und MKZ 421022
- 1 Lageplan M = 1 : 1000, MKZ 113031
- 1 Lageplan M = 1 : 2000, MKZ 116041 und MKZ 116131
- 1 Detailplan Bushaltestelle M = 1 : 50, MKZ 122017
- 2 Kostenberechnungen vom 25.11.2020, MKZ 113301 und MKZ 122017
- 2 Kostenberechnungen vom 20.11.2020, MKZ 116041 und MKZ 116131
- 1 Kostenberechnung vom 30.11.2020, MKZ 421022

**VEREINBARUNG**

zwischen

der Teilnehmergeinschaft Sinbronn II (TG),  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands

und

Der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl,  
(Vertragspartner)

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Christoph Hammer

über die Erstellung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen unter Kostenbeteiligung des Vertragspartners.



## 1. Gegenstand der Vereinbarung

Die TG (Sonderbaulastträger) erstellt im Einvernehmen und unter Kostenbeteiligung des Vertragspartners die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Hierbei handelt es sich nicht um die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Baugesetzbuch (BauGB). Sofern später gegensätzliche Feststellungen getroffen werden, besteht die Verpflichtung zur Kostenübernahme durch den Vertragspartner. In diesem Fall übernimmt der Vertragspartner zusätzlich zu seiner Kostenbeteiligung auch den Kostenanteil der TG incl. der Nebenkosten.

| Maßnahme-Nrn. | Beschreibung der Maßnahmen und Widmungsangaben <sup>1</sup><br>(mit Straßenklasse und Beschränkungen) | Ausbaumerkmale                    | Voraussichtliche Kosten ohne Nebenkosten<br>(einschl. MWSt.) | Kostenbeteiligung des Vertragspartners zuzüglich (+) Nebenkosten *)<br>(z. B. Planung, Kassen- und Rechnungswesen, Bauüberleitung, Bauüberwachung) |     |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
|               |                                                                                                       | Breite, Länge<br>Fläche<br>m / m² |                                                              | €                                                                                                                                                  | %   |
| 1             | 2                                                                                                     | 3                                 | 4                                                            | 5                                                                                                                                                  | 6   |
| 116041 ✓      | Erneuerung Feldweg von Weiherhaus nach DKB Teil 1                                                     | 300 m                             | 70.000,00                                                    | 14.000,00                                                                                                                                          | 20  |
| 182010        | Verbandsbeitrag für MKZ 116041<br>12 % + 3% = 15%                                                     |                                   | 10.500,00                                                    | 2.100,00                                                                                                                                           | 20  |
| 116131 ✓      | Erneuerung Feldweg von Weiherhaus nach DKB Teil 2                                                     | 140 m                             | 41.500,00                                                    | 41.500,00                                                                                                                                          | 100 |
| 182010 ✓      | Verbandsbeitrag für MKZ 116131<br>12 % + 3% = 15%                                                     |                                   | 6.225,00                                                     | 6.225,00                                                                                                                                           | 100 |
| 122017 ✓      | Erneuerung Gehwege und Umgestaltung Bushaltestelle in Botzenweiler                                    | 216 m                             | 251.000,00                                                   | 115.460,00                                                                                                                                         | 46  |
| 113301 ✓      | Ausbau der Straße im Ungerhof                                                                         | 86 m                              | 97.000,00                                                    | 44.620,00                                                                                                                                          | 46  |
| 113310        | Ertüchtigung der Ortsstraße in Botzenweiler                                                           | 85 m                              | 29.000,00                                                    | 13.340,00                                                                                                                                          | 46  |
| 421022        | Aufwertung des Spielplatzes in Botzenweiler durch neue Spielgeräte                                    |                                   | 15.400,00                                                    | 7.084,00                                                                                                                                           | 46  |

<sup>1</sup> GVS = Gemeindeverbindungsstraße  
 O = Ortsstraße  
 öFW = öffentlicher Feld- und Waldweg  
 böW/G, R = beschränkt öffentlicher Weg/Gehweg bzw. Radweg

| Maßnahme-Nrn. | Beschreibung der Maßnahmen und Widmungsangaben <sup>1</sup><br>(mit Straßenklasse und Beschränkungen) | Ausbaumerkmale                                | Voraussichtliche Kosten ohne Nebenkosten (einschl. MWSt.) | Kostenbeteiligung des Vertragspartners zuzüglich (+) Nebenkosten *)<br>(z. B. Planung, Kassen- und Rechnungswesen, Bauoberleitung, Bauüberwachung) |    |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
|               |                                                                                                       | Breite, Länge<br>Fläche<br>m / m <sup>2</sup> |                                                           | €                                                                                                                                                  | %  |
| 1             | 2                                                                                                     | 3                                             | 4                                                         | 5                                                                                                                                                  | 6  |
| 182419        | Verbandsbeitrag für MKZ 122017, 113301, 113310 und 421022<br>11 % + 3% = 14%                          |                                               | 54.940,00                                                 | 25.272,00                                                                                                                                          | 46 |
| <b>Summe:</b> |                                                                                                       |                                               | <b>575.565,00</b>                                         | <b>269.601,00</b>                                                                                                                                  |    |

\*) Die anteiligen Nebenkosten (z. B. Kassen- und Rechnungswesen, Planung, Bauoberleitung, Bauüberwachung) an den Verband für Ländliche Entwicklung Mittelfranken –VLE– werden insgesamt über das Maßnahmekonto Nr. 182 419 abgerechnet. Auf diesem Maßnahmekonto wird die Kostenbeteiligung der Gemeinde bzw. sonstiger Dritter an den Nebenkosten aller Maßnahmen für die Bereiche Dorferneuerung bzw. Flurneuordnung zusammengefasst. Insoweit ist in der vorliegenden Vereinbarung nur ein Teil der Kosten ausgewiesen, die auf diesem Konto verrechnet und der Gemeinde bzw. den sonstigen Dritten insgesamt in Rechnung gestellt werden.

## 2. Planung, Bauleitung, Ausführung

Planung, Bauleitung und Rechnungslegung obliegen der TG.  
Sie kann damit auch andere geeignete Stellen beauftragen.

Die Ausführung erfolgt gemäß den beiliegenden Vereinbarungsbestandteilen und steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Fördermittel.

## 3. Kostenregelung

Die Anlagen dienen nicht ausschließlich dem gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer. Der Vertragspartner beteiligt sich daher an den Kosten einschließlich der anteiligen Verwaltungs-, Planungs- und Bauleitungskosten.

Die vorgesehenen Maßnahmen dienen dem Zweck der Dorferneuerung. Für öffentliche und gemeinschaftliche Maßnahmen in der Dorferneuerung ist nach den Bestimmungen der Dorferneuerungsrichtlinien eine Kostenbeteiligung Dritter verbindlich vorgeschrieben. Der Vertragspartner verpflichtet sich daher, die in Nr. 1 (Tabelle) ausgewiesene Kostenbeteiligung einschließlich der anteiligen Nebenkosten an die TG zu bezahlen.

Die veranschlagten Kosten und die anteiligen Kosten des Vertragspartners sind in Nr. 1 (Tabelle) ausgewiesen. Die endgültigen Kostenbeiträge des Vertragspartners werden in der Schlussrechnung nach Maßgabe der festgelegten Prozentsätze (Nr. 1 Tabelle Sp. 6) ermittelt – ggf. kann eine Nachforderung aufgrund späterer Prüfungen erfolgen. Über die für diese Anlagen verwendeten Mittel einschließlich der Beiträge des Vertragspartners wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (ALE) ein



Verwendungsnachweis erstellt. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 1 zu den VV zu Art. 44 BayHO) und die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (BayZBau zu den VV zu Art. 44 BayHO).

Der Vertragspartner erklärt sich einverstanden, auch etwaige Kostenmehrungen anteilig zu übernehmen. Diese werden - sobald sie erkennbar sind - von der TG dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt.

**Ferner verpflichtet sich der Vertragspartner, etwaige durch die Neuverlegung oder Änderung an Ver- und Entsorgungsleitungen entstehende Kosten zu übernehmen. Eine eventuelle Weiterverrechnung durch den Vertragspartner an das jeweilige Versorgungsunternehmen bleibt dem Vertragspartner vorbehalten.**

Falls vereinbarte Maßnahmen aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht zur Ausführung kommen, sind von diesem die bis dahin angefallenen Planungskosten voll zu übernehmen (Kostenbeteiligung = 100 % der Planungskosten zuzüglich 3 % Verwaltungskosten).

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Kosten, die in Folge einer Rechnungsprüfung nicht förderfähig sind, auch im Nachhinein (d. h. nach Abrechnung der Kostenbeiträge) zu übernehmen.

#### 4. Zweckbindung

Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach VV Nr. 4.2.3 in Verbindung mit VV Nr. 8.2.4 zu Art. 44 BayHO endet bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen nach 12 Jahren und bei sonstigen geförderten Gegenständen 5 Jahre nach Fertigstellung bzw. Kauf des Objektes. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn geförderte Objekte innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend genutzt werden.

Entfällt die dem Zweck entsprechende Nutzung, so hat der Vertragspartner den Zuwendungsbetrag zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Zuwendungsbetrag vermindert sich pro Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen um  $8 \frac{1}{3}$  % und bei sonstigen Gegenständen um 20 %.

#### 5. Fälligkeit, Abrechnung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von ihm zu erbringende Kostenbeteiligung in Abstimmung mit der TG rechtzeitig in den Haushaltsplan aufzunehmen, so dass die Kostenbeteiligung mit Baubeginn kurzfristig abrufbar ist.

**Der Vertragspartner erhält von der TG jeweils eine Mitteilung über die zu bezahlenden Beträge und den Zahlungstermin. Damit die TG beim ALE die Auszahlung bereitgestellter Zuschüsse rechtzeitig beantragen kann, verpflichtet sich der Vertragspartner, die jeweils angeforderten Kostenbeiträge pünktlich und vollständig - spätestens zum genannten Zahlungstermin - zu überweisen. Erfolgt keine rechtzeitige Einzahlung, kann die TG keine Zuschüsse beantragen. Diese müssen dann zwischenfinanziert werden.**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von ihm zu erbringenden Beträge entsprechend dem Zeitplan wie folgt aufzubringen:

**Im Jahr 2021 und 2022: 269.601,00 €**

Der Vertragspartner überweist die angeforderte Kostenbeteiligung zuzüglich der Nebenkosten an die TG (Konto IBAN: DE82 7655 0000 0000 2007 74 bei der Sparkasse Ansbach, BIC: BYLADEM1ANS).

**Sollte der Vertragspartner seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, sind für die ausstehende Kostenbeteiligung Verzugszinsen von jährlich 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen; dabei wird der bei Eintritt des Verzugs gültige Basiszinssatz zugrunde gelegt. Der Vertragspartner übernimmt zusätzlich die Kosten der Zwischenfinanzierung der ausstehenden Zuschüsse.**

Verzögerungen in der Ausführung der Maßnahmen sowie Kostenüberschreitungen (siehe auch Nr. 3) werden vom Vertragspartner im Haushaltsplan entsprechend berücksichtigt.

Die Abrechnungsunterlagen können beim VLE eingesehen werden.

## **6. Widmung**

Die gemäß dieser Vereinbarung auszubauenden bzw. neu anzulegenden Straßen, Maßn.Nr. 113301, 113310, 116041 und 116131 sind bereits nach BayStrWG gewidmet (Nr. 1 Tabelle).

## **7. Verkehrssicherungspflicht**

Soweit der Ausbau an bereits gewidmeten Straßen und Wegen durchgeführt wird, verbleibt die Verkehrssicherungspflicht auch während der Bauzeit bei den bisher Verkehrssicherungspflichtigen. Die TG übernimmt diesen gegenüber jedoch die Haftung für Verletzungen der Verkehrssicherungspflichten, die sich unmittelbar aus der Bau- durchführung ergeben.

Vor der Verkehrsübergabe verfügt der Vertragspartner (als Straßenverkehrsbehörde) die Anordnung der erforderlichen Verkehrszeichen und –einrichtungen.

Bei der erstmaligen Herstellung von Straßen und Wegen teilt die TG dem Unterhaltungspflichtigen den Zeitpunkt der Beendigung des Ausbaus anhand einer geeigneten Übersichtskarte mit.

## **8. Bauabnahme**

Die Bauabnahme (Abnahme der Firmenleistungen) erfolgt unter Beiziehung eines Vertreters des Vertragspartners. Nimmt an ihr trotz Ladung kein Vertreter des Vertragspartners teil, so wird sie dennoch von einem Vertreter der TG vorgenommen. Ergibt die Bauabnahme keine Beanstandungen, wird die TG ausdrücklich von allen Ansprüchen, die sich aus der Ausführung der Maßnahmen ergeben können, freigestellt.

## **9. Besitz, Eigentum, Unterhaltung**

Der Besitz, die Nutzung, Unterhaltung und Haftung an den Verkehrsanlagen gehen mit Wirkung der Widmung (Verkehrsübergabe), an den übrigen Anlagen mit dem Zeitpunkt der Bauabnahme auf die Große Kreisstadt Dinkelsbühl über.

Die Eigentumsregelung (Flächenbereitstellung und Eigentumsübergang) erfolgt im Flurbereinigungsplan zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt.

Die Anlagen werden von Der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl grundsätzlich unentgeltlich oder gegen ein höchstens die Unterhaltungskosten deckendes Entgelt der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

## **10. Zuwendungen und Beiträge Dritter**

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl erklärt, dass die vereinbarte Kostenbeteiligung aus eigenen Mitteln und ggf. KAG-Beiträgen aufgebracht wird. In der von Der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl zu leistenden Kostenbeteiligung sind

Ferner erklärt der Vertragspartner, dass er

- keine freiwillig geleisteten Zahlungen von Dritten enthalten.
- keine anderweitigen staatlichen Zuwendungen erhält.

## 11. Zustimmung und Prüfung

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Stadtrates und des Vorstands der TG. Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl veranlasst ggf. die aufsichtliche Prüfung dieser Vereinbarung durch das Landratsamt. Die TG veranlasst die Zustimmung durch das ALE.

Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel.

Ansbach, 10.12.2020

Dinkelsbühl, .....

Für die Teilnehmergeinschaft

Für die Große Kreisstadt Dinkelsbühl

  
.....  
Vorsitzender

.....  
Oberbürgermeister

- A. Dieser Vereinbarung stimmte der Vorstand der TG am 02.11.2020 (FN Seite 490) zu.

Für die Richtigkeit

  
.....  
Vorsitzender

- B. Dieser Vereinbarung stimmte der Stadtrat am ..... zu.

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl bestätigt, dass die gemeindlichen Kostenanteile im genehmigten Haushalt gedeckt sind.

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl veranlasst die aufsichtliche Prüfung dieser Vereinbarung durch das Landratsamt, sofern der Kostenanteil 100.000 € pro Jahr übersteigt und die Maßnahmen nicht bereits im genehmigten Haushaltsplan enthalten sind.

Dinkelsbühl, .....

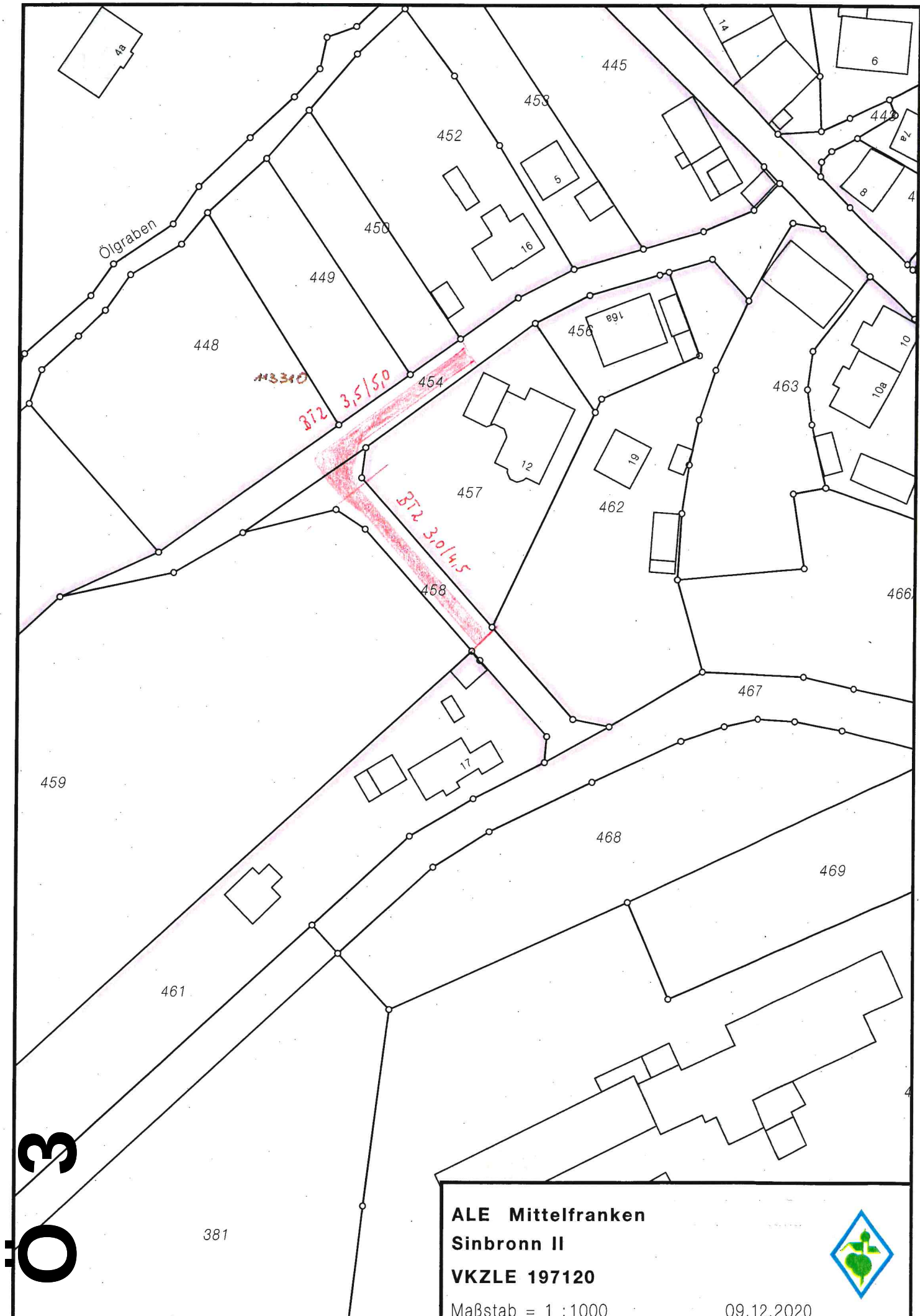
Für die Große Kreisstadt Dinkelsbühl

.....  
Oberbürgermeister

C. Zugestimmt nach § 17 Abs. 2 FlurbG

Ansbach, .....  
Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

.....  
Josef Roßkopf, Baudirektor





Anlage 4:



Kartgrundlage Bayerische Vermessungsverwaltung

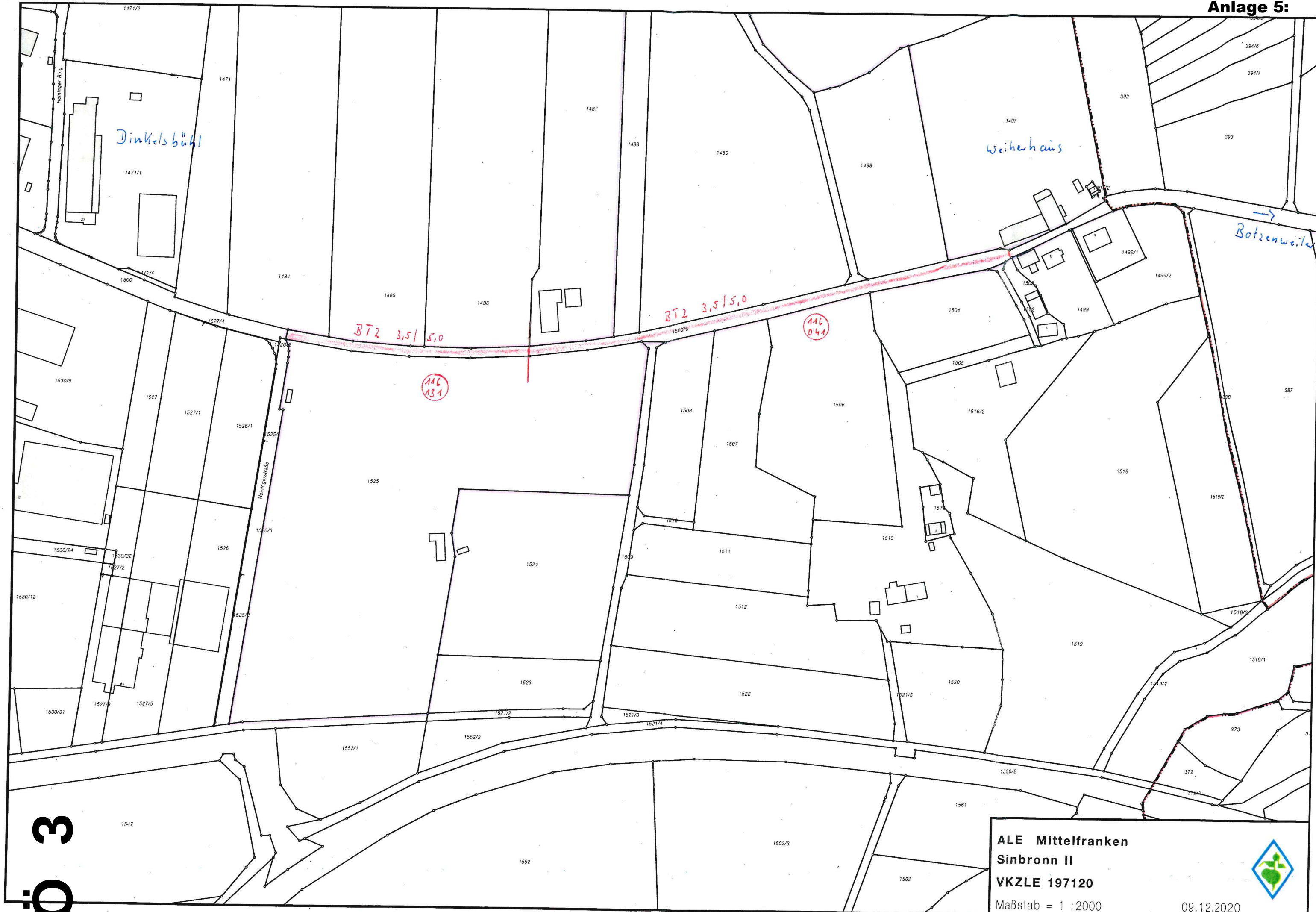
Die Teilnehmergeinschaft stimmt der Ausführung der Maßnahme in der dargestellten Form zu.

Ansbach, den 7.12.2020 (Datum) [Signature] (Unterschrift)

**ENTWURF**

|                                                                                    |                       |                  |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------------|
|                                                                                    | Teilnehmergeinschaft: | Sinbronn II (DE) |
|                                                                                    | Landkreis:            | Ansbach          |
| Bauvorhaben:                                                                       |                       | Unterlage: 3.2   |
| Gehwegbau in Botzenweiler                                                          |                       | Blatt 1 - 1      |
| Darstellung:                                                                       | Maßstab 1 : 250       |                  |
| Lageplan                                                                           |                       |                  |
| MKZ 122 017                                                                        |                       |                  |
| Planbearbeitung:                                                                   | bearbeitet:           | Datum            |
|                                                                                    | gezeichnet:           | 25.11.2020       |
|                                                                                    | geändert:             | 25.11.2020       |
|                                                                                    |                       | Name             |
|                                                                                    |                       | Bleicher         |
|                                                                                    |                       | Vogel            |
| VERBAND FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG MITTELFRANKEN<br>Am Fürstenweg 10, 91522 Ansbach |                       |                  |
| CAD2\STRATIS14\Sinbronn-Botzenweiler\Botzenweiler-Dorf-Neuplanung-2.sda            |                       |                  |





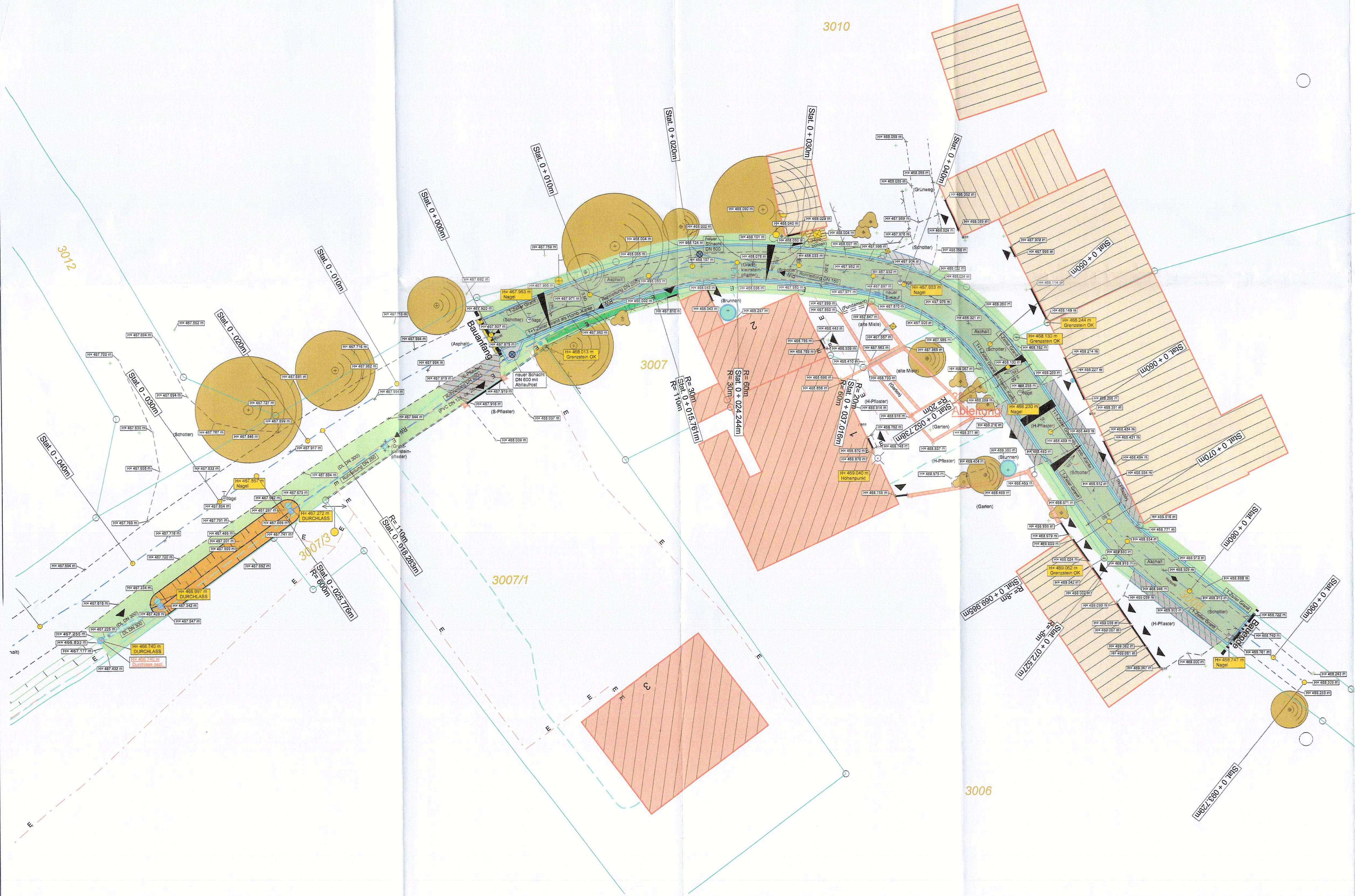
ALE Mittelfranken  
Sinbronn II  
VKZLE 197120

Maßstab = 1 : 2000

09.12.2020

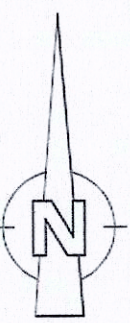






Legende Flächen:

- Angleichung mit best. Material
- Asphalt
- Betonpflaster
- Granitpflaster
- Betonfläche
- Schotter
- Schotterrasen
- Grünfläche
- vorh. Graben



LEGENDE:

- hervorragender Laubbaum vorh.
- hervorragender Nadelbaum vorh.
- Baum 1 - 10m vorh.
- Baum (geplant)
- Gebüsch vorh./gepl.
- Hecke vorh./gepl.
- Hydrant - Oberflur
- Hydrant - Unterflur
- Wasserschieber
- Gully
- Sinkkasten vorh./gepl.
- Kanaleckel
- Straßeneinlauf vorh./gepl.
- Durchlaß vorh./gepl.
- vorh. Geländehöhen
- geplante Höhen
- Schaltkasten - Strom
- Mast für Niederspannung
- Strommast
- Hochspannungsmast
- Straßenlampe vorh./gepl.
- Fahnenmast
- = vorh. Situation (Text...)
- = Neuanlage (Text...)
- Eingang, Einfahrt
- Schacht
- Zaun
- vorh. Mauer
- bisheriger Str.-Rand
- vorh. Entwässerungsrinne
- Grenzen
- Maßnahmenkennzahl

Höhenfestpunkt:

Haus 1, Hofseite 4.63m von Südkante 0.33m über Pflaster + 469,04m ü. NN

Kartengrundlage Bayerische Vermessungsverwaltung

Die Teilnehmergemeinschaft stimmt der Ausführung der Maßnahme in der dargestellten Form zu.

Ansbach, den 7.12.2020 (Datum)

ENTWURF

|                                                                                    |             |                                          |          |
|------------------------------------------------------------------------------------|-------------|------------------------------------------|----------|
|                                                                                    |             | Teilnehmergemeinschaft: Sinbronn II (DE) |          |
|                                                                                    |             | Landkreis: Ansbach                       |          |
| Bauvorhaben: Ortsteil Botzenweiler - Ungerhof                                      |             | Unterlage: 3.1 Blatt 1 - 1               |          |
| Darstellung: Lageplan                                                              |             | Maßstab 1 : 200                          |          |
| MKZ 113 024                                                                        |             |                                          |          |
| Planbearbeitung:                                                                   | bearbeitet: | Datum                                    | Name     |
|                                                                                    | gezeichnet: | 25.11.2020                               | Bleicher |
|                                                                                    | geändert:   | 25.11.2020                               | Vogel    |
| VERBAND FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG MITTELFRANKEN<br>Am Fürstenweg 10, 91522 Ansbach |             |                                          |          |





**Berichterstatter:**

Vonhold, Gerhild

**Betreff:**

Flurordnung und Dorferneuerung Sinbronn II  
- Vereinbarung zur Kostenbeteiligung der Stadt an den  
Maßnahmen MKZ 113506 und MKZ 182419 für den Ausbau der  
unteren und oberen Siedlung in Sinbronn -

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die Teilnehmergeinschaft TG (Sonderbaulastträger erstellt im Einvernehmen und unter Kostenbeteiligung des Vertragspartners (Große Kreisstadt Dinkelsbühl) folgende gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen her (siehe Anlage 1, 2, 3, 4 und 5):

Maßnahme 113506, 182419

Ausbau der Ortsstraßen untere und obere Siedlung in Sinbronn

Die voraussichtlichen Gesamtkosten, einschließlich Nebenkosten, einschließlich Mehrwertsteuer betragen 923.400,00 €. Die Kostenbeteiligung der Stadt Dinkelsbühl betragen 923.400,00 €. Hierbei handelt es sich nicht um eine erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 BauGB.

Die Vereinbarung regelt hierbei die Planung, Bauleitung, Ausführung und die Kostenregelung für die beteiligten Vertragspartner sowie die Durchführung der geplanten Maßnahmen.

Die Maßnahmen sollen zusammen mit dem 2. Bauabschnitt der Ortsstraßen im Frühjahr 2021 ausgeschrieben werden und in den Jahren 2022 - 2023 umgesetzt werden.

**Anlagen:**

- 1 – Vereinbarung zwischen TG und der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl
- 2 – Lageplan südl. Siedlungsstraße 1
- 3 – Lageplan südl. Siedlungsstraße 2
- 4 – Lageplan nördl. Siedlungsstraße 1
- 5 – Lageplan nördl. Siedlungsstraße 2

**Haushaltsrechtliche Vermerke:**

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 0,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 0,00 € bei HSt.:
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
  - Einsparungen bei HSt.:
  - Mehreinnahmen bei HSt.:
  - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Vereinbarung zwischen der Teilnehmergeinschaft Sinbronn II (TG) und der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl wird zugestimmt.



---



Flurneuordnung und Dorferneuerung Sinbronn II  
Große Kreisstadt Dinkelsbühl, Landkreis Ansbach

Vereinbarungsbestandteile

1 Übersichtslageplan M = 1 : 2000  
4 Lagepläne M = 1 : 200 Straßengestaltung mit Umgriff  
1 Kostenberechnung vom 09.11.2020  
1 Email vom VLE Mfr. vom 17.11.2020

## VEREINBARUNG

zwischen

der Teilnehmergeinschaft Sinbronn II (TG),  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands

und

Der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl,  
(Vertragspartner)  
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Christoph Hammer

über die Erstellung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen unter Kostenbeteiligung des Vertragspartners.

4

Ö



## 1. Gegenstand der Vereinbarung

Die TG (Sonderbaulastträger) erstellt im Einvernehmen und unter Kostenbeteiligung des Vertragspartners die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Hierbei handelt es sich nicht um die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Baugesetzbuch (BauGB). Sofern später gegensätzliche Feststellungen getroffen werden, besteht die Verpflichtung zur Kostenübernahme durch den Vertragspartner. In diesem Fall übernimmt der Vertragspartner zusätzlich zu seiner Kostenbeteiligung auch den Kostenanteil der TG incl. der Nebenkosten.

| Maßnahme-Nrn. | Beschreibung der Maßnahmen und Widmungsangaben <sup>1</sup> (mit Straßenklasse und Beschränkungen) | Ausbaumerkmale                                | Voraussichtliche Kosten ohne Nebenkosten (einschl. MWSt.) | Kostenbeteiligung des Vertragspartners zuzüglich (+) Nebenkosten *) (z. B. Planung, Kassen- und Rechnungswesen, Bauoberleitung, Bauüberwachung) |     |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
|               |                                                                                                    | Breite, Länge<br>Fläche<br>m / m <sup>2</sup> |                                                           | €                                                                                                                                               | %   |
| 1             | 2                                                                                                  | 3                                             | 4                                                         | 5                                                                                                                                               | 6   |
| 113506        | Ortsstraßen der unteren und oberen Siedlung in Sinbronn                                            | 650 m                                         | 810.000,00                                                | 810.000,00                                                                                                                                      | 100 |
|               |                                                                                                    |                                               |                                                           |                                                                                                                                                 |     |
| 182419        | Verbandsbeitrag für MKZ 113506<br>11 % + 3% = 14%                                                  |                                               | 113.400,00                                                | 113.400,00                                                                                                                                      | 100 |
| <b>Summe:</b> |                                                                                                    |                                               | <b>923.400,00</b>                                         | <b>923.400,00</b>                                                                                                                               |     |

\*) Die anteiligen Nebenkosten (z. B. Kassen- und Rechnungswesen, Planung, Bauoberleitung, Bauüberwachung) an den Verband für Ländliche Entwicklung Mittelfranken –VLE– werden insgesamt über das Maßnahmekonto Nr. 182 419 abgerechnet. Auf diesem Maßnahmekonto wird die Kostenbeteiligung der Gemeinde bzw. sonstiger Dritter an den Nebenkosten aller Maßnahmen für die Bereiche Dorferneuerung bzw. Flurneuordnung zusammengefasst. Insoweit ist in der vorliegenden Vereinbarung nur ein Teil der Kosten ausgewiesen, die auf diesem Konto verrechnet und der Gemeinde bzw. den sonstigen Dritten insgesamt in Rechnung gestellt werden.

## 2. Planung, Bauleitung, Ausführung

Planung, Bauleitung und Rechnungslegung obliegen der TG.  
Sie kann damit auch andere geeignete Stellen beauftragen.

Die Ausführung erfolgt gemäß den beiliegenden Vereinbarungsbestandteilen und steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Fördermittel.

<sup>1</sup> GVS = Gemeindeverbindungsstraße  
O = Ortsstraße  
öFW = öffentlicher Feld- und Waldweg  
böW/G, R = beschränkt öffentlicher Weg/Gehweg bzw. Radweg



### 3. Kostenregelung

Die Stadt Dinkelsbühl trägt die anfallenden Kosten für die MKZ 113506 zu 100 %, da diese vom Amt für Ländliche Entwicklung nicht gefördert werden.

Die veranschlagten Kosten und die anteiligen Kosten des Vertragspartners sind in Nr. 1 (Tabelle) ausgewiesen. Die endgültigen Kostenbeiträge des Vertragspartners werden in der Schlussrechnung nach Maßgabe der festgelegten Prozentsätze (Nr. 1 Tabelle Sp. 6) ermittelt – ggf. kann eine Nachforderung aufgrund späterer Prüfungen erfolgen. Über die für diese Anlagen verwendeten Mittel einschließlich der Beiträge des Vertragspartners wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (ALE) ein Verwendungsnachweis erstellt. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 1 zu den VV zu Art. 44 BayHO) und die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (BayZBau zu den VV zu Art. 44 BayHO).

Der Vertragspartner erklärt sich einverstanden, auch etwaige Kostenmehrungen anteilig zu übernehmen. Diese werden - sobald sie erkennbar sind - von der TG dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt.

**Ferner verpflichtet sich der Vertragspartner, etwaige durch die Neuverlegung oder Änderung an Ver- und Entsorgungsleitungen entstehende Kosten zu übernehmen. Eine eventuelle Weiterverrechnung durch den Vertragspartner an das jeweilige Versorgungsunternehmen bleibt dem Vertragspartner vorbehalten.**

Falls vereinbarte Maßnahmen aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht zur Ausführung kommen, sind von diesem die bis dahin angefallenen Planungskosten voll zu übernehmen (Kostenbeteiligung = 100 % der Planungskosten zuzüglich 3 % Verwaltungskosten).

### 4. Fälligkeit, Abrechnung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von ihm zu erbringende Kostenbeteiligung in Abstimmung mit der TG rechtzeitig in den Haushaltsplan aufzunehmen, so dass die Kostenbeteiligung mit Baubeginn kurzfristig abrufbar ist.

**Der Vertragspartner erhält von der TG jeweils eine Mitteilung über die zu bezahlenden Beträge und den Zahlungstermin. Damit die TG beim ALE die Auszahlung bereitgestellter Zuschüsse rechtzeitig beantragen kann, verpflichtet sich der Vertragspartner, die jeweils angeforderten Kostenbeiträge pünktlich und vollständig - spätestens zum genannten Zahlungstermin - zu überweisen. Erfolgt keine rechtzeitige Einzahlung, kann die TG keine Zuschüsse beantragen. Diese müssen dann zwischenfinanziert werden.**



Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von ihm zu erbringenden Beträge entsprechend dem Zeitplan wie folgt aufzubringen:

Im Jahr 2021 und 2022: 923.400,00 €

Der Vertragspartner überweist die angeforderte Kostenbeteiligung zuzüglich der Nebenkosten an die TG (Konto IBAN: DE82 7655 0000 0000 2007 74 bei der Sparkasse Ansbach, BIC: BYLADEM1ANS).

**Sollte der Vertragspartner seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, sind für die ausstehende Kostenbeteiligung Verzugszinsen von jährlich 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen; dabei wird der bei Eintritt des Verzugs gültige Basiszinssatz zugrunde gelegt. Der Vertragspartner übernimmt zusätzlich die Kosten der Zwischenfinanzierung der ausstehenden Zuschüsse.**

Verzögerungen in der Ausführung der Maßnahmen sowie Kostenüberschreitungen (siehe auch Nr. 3) werden vom Vertragspartner im Haushaltsplan entsprechend berücksichtigt.

Die Abrechnungsunterlagen können beim VLE eingesehen werden.

## **5. Widmung**

Die gemäß dieser Vereinbarung auszubauenden bzw. neu anzulegenden Straßen, Maßn.Nr. 113506 sind bereits nach BayStrWG gewidmet (Nr. 1 Tabelle).

## **6. Verkehrssicherungspflicht**

Soweit der Ausbau an bereits gewidmeten Straßen und Wegen durchgeführt wird, verbleibt die Verkehrssicherungspflicht auch während der Bauzeit bei den bisher Verkehrssicherungspflichtigen. Die TG übernimmt diesen gegenüber jedoch die Haftung für Verletzungen der Verkehrssicherungspflichten, die sich unmittelbar aus der Bau- durchführung ergeben.

Vor der Verkehrsübergabe verfügt der Vertragspartner (als Straßenverkehrsbehörde) die Anordnung der erforderlichen Verkehrszeichen und –einrichtungen.

Bei der erstmaligen Herstellung von Straßen und Wegen teilt die TG dem Unterhaltungspflichtigen den Zeitpunkt der Beendigung des Ausbaus anhand einer geeigneten Übersichtskarte mit.

## **7. Bauabnahme**

Die Bauabnahme (Abnahme der Firmenleistungen) erfolgt unter Beiziehung eines Vertreters des Vertragspartners. Nimmt an ihr trotz Ladung kein Vertreter des Vertragspartners teil, so wird sie dennoch von einem Vertreter der TG vorgenommen. Ergibt die Bauabnahme keine Beanstandungen, wird die TG ausdrücklich von allen Ansprüchen, die sich aus der Ausführung der Maßnahmen ergeben können, freigestellt.

## **8. Besitz, Eigentum, Unterhaltung**

Der Besitz, die Nutzung, Unterhaltung und Haftung an den Verkehrsanlagen gehen mit Wirkung der Widmung (Verkehrsübergabe), an den übrigen Anlagen mit dem Zeitpunkt der Bauabnahme auf die Große Kreisstadt Dinkelsbühl über.

Die Eigentumsregelung (Flächenbereitstellung und Eigentumsübergang) erfolgt im Flurbereinigungsplan zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt.

Die Anlagen werden von Der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl grundsätzlich unentgeltlich oder gegen ein höchstens die Unterhaltungskosten deckendes Entgelt der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

## **9. Zustimmung und Prüfung**

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Stadtrates und des Vorstands der TG. Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl veranlasst ggf. die aufsichtliche Prüfung dieser Vereinbarung durch das Landratsamt. Die TG veranlasst die Zustimmung durch das ALE.

Ansbach, 09.12.2020

Für die Teilnehmergeinschaft

  
.....  
Vorsitzender

Dinkelsbühl, .....

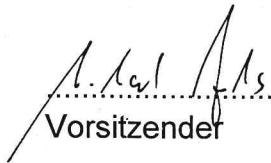
Für die Große Kreisstadt Dinkelsbühl

.....  
Oberbürgermeister



- A. Dieser Vereinbarung stimmte der Vorstand der TG am 28.05.2019 (FN Seite 436 und 437) zu.

Für die Richtigkeit

  
.....  
Vorsitzender

- B. Dieser Vereinbarung stimmte der Stadtrat am ..... zu.

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl bestätigt, dass die gemeindlichen Kostenanteile im genehmigten Haushalt gedeckt sind.

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl veranlasst die aufsichtliche Prüfung dieser Vereinbarung durch das Landratsamt, sofern der Kostenanteil 100.000 € pro Jahr übersteigt und die Maßnahmen nicht bereits im genehmigten Haushaltsplan enthalten sind.

Dinkelsbühl, .....  
Große Kreisstadt Dinkelsbühl

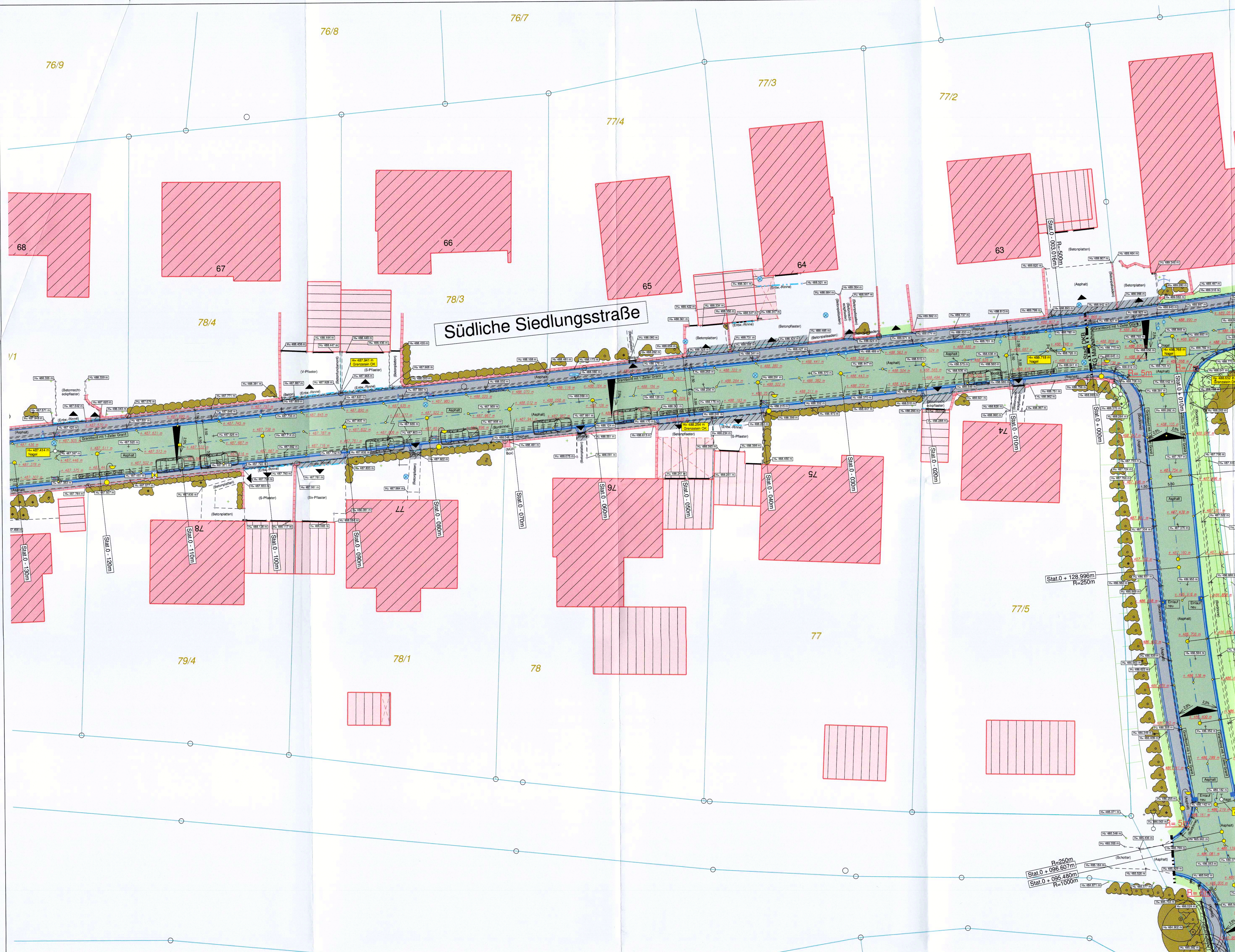
.....  
Oberbürgermeister

- C. Zugestimmt nach § 17 Abs. 2 FlurbG

Ansbach, .....  
Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

.....  
Josef Roßkopf, Baudirektor





**Legende Flächen:**

- Angleichung mit best. Material
- Asphalt
- Betonpflaster
- Granitpflaster
- Betonfläche
- Schotter
- Schotterrasen
- Grünfläche
- vorh. Graben

**LEGENDE:**

hervorragender Laubbaum vorh.

hervorragender Nadelbaum vorh.

Baum 1 - 10m vorh.

Baum (geplant)

Gebüsch vorh./gepl.

Hydrant - Oberflur

Hydrant - Unterflur

Wasserschieber

Schacht - Wasser

Durchlaß vorh./gepl.

Gully

Sinkkasten vorh./gepl.

Kanaldeckel

Straßeneinlauf vorh./gepl.

Muldeneinlauf

Schacht

Kabelschacht

Gasschieber

Hochpunkt

Tiefpunkt

Kirche

Pflanzring/-kübel

vorh. Maibaumhalterung

Eingang, Einfahrt

Zaun

Höhenpunkt

Ortstafel

Verkehrsschild

Hecke vorh./gepl.

vorh. Entwässerungsrinne

Maßnahmenkennzahl

Schaltkasten - Strom

Mast für Niederspannung

Strommast

Hochspannungsmast

Straßenlampe vorh./gepl.

Waage

Lichtschacht

Telefonzelle

Mast

Fahnenmast

= vorh. Situation

= Neuanlage

Holzmast

Stahlgittermast

Poller

Quelle

Brunnen

Springbrunnen

Brunnen

Friedhof

Kreuz

Denkmal

Denkmal

vorh. Mauer

Grenzstein

Grenzen

Bushaltstelle

Parkplatz

bisheriger Str.-Rand

vorh. Geländehöhen

geplante Höhen

(Text...)

(Text...)

**Höhenfestpunkt:** Höhen Bezugssystem DHHN12, Status 100

Haus 31, Gasthaus Ostseite 0.27m von Nordkante 0.08m über Pflaster, + 488,659m ü.NN

Kartengrundlage Bayerische Vermessungsverwaltung

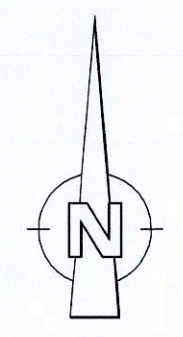
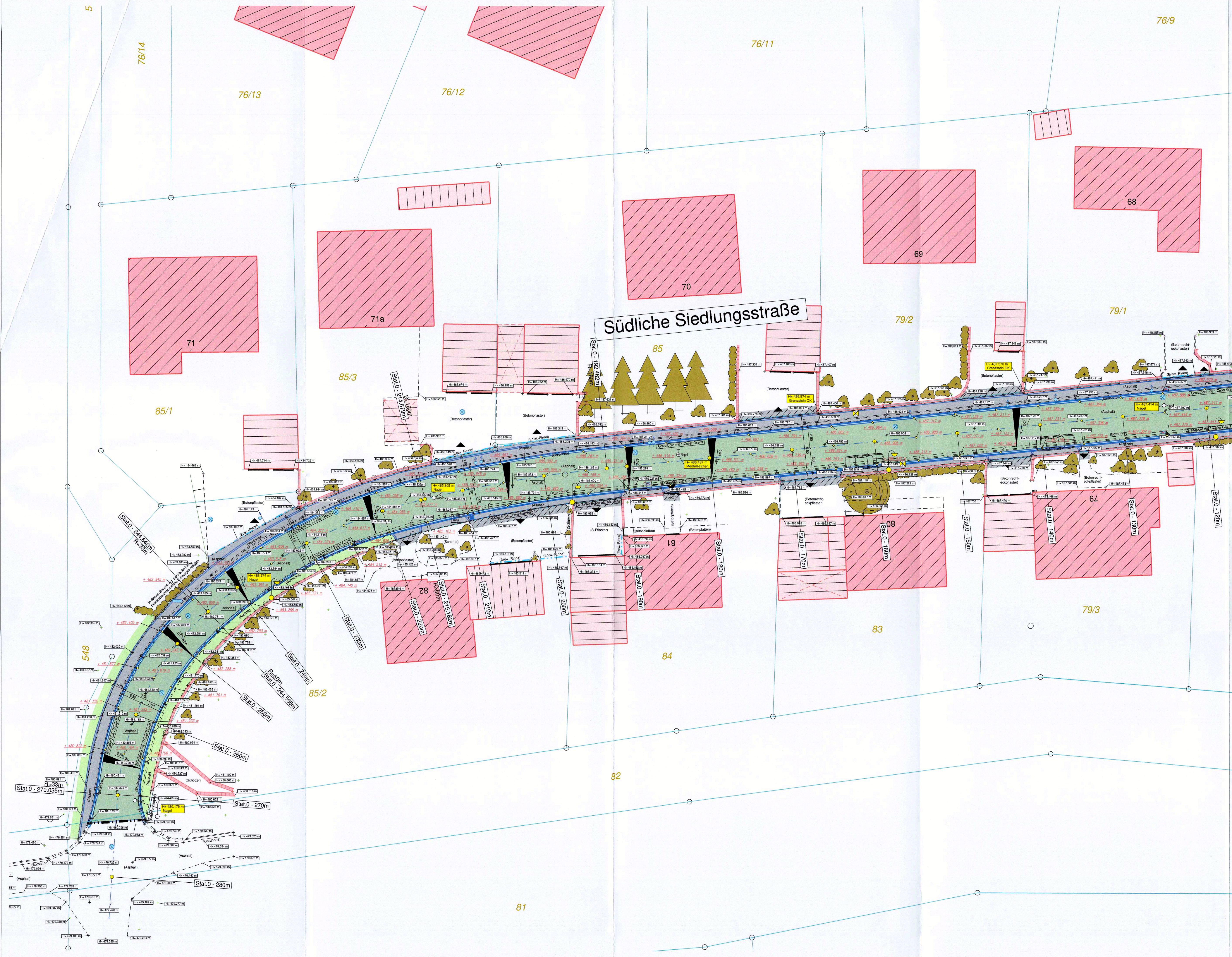
Der Auftraggeber stimmt der Ausführung der Maßnahme in der dargestellten Form zu.

Ansbach, den \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

**AUSFÜHRUNGSPLAN**

|                                                                                    |  |                   |      |
|------------------------------------------------------------------------------------|--|-------------------|------|
| Auftraggeber:                                                                      |  | Stadt Dinkelsbühl |      |
| Landkreis:                                                                         |  | Ansbach           |      |
| Bauvorhaben: Sinbronn Bauabschnitt-II                                              |  | Unterlage: 4      |      |
| Südliche Siedlungsstraße 1                                                         |  | Blatt 7 - 10      |      |
| Darstellung:                                                                       |  | Maßstab 1 : 200   |      |
| Lageplan                                                                           |  | MKZ 113 506       |      |
| Planbearbeitung:                                                                   |  | Datum             | Name |
| bearbeitet:                                                                        |  | 07.12.2020        |      |
| gezeichnet:                                                                        |  | 07.12.2020        |      |
| geändert:                                                                          |  |                   |      |
| VERBAND FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG MITTELFRANKEN<br>Am Fürstenweg 10, 91522 Ansbach |  |                   |      |





Legende Flächen:

- Angleichung mit best. Material
- Asphalt
- Betonpflaster
- Granitpflaster
- Betonfläche
- Schotter
- Schotterrasen
- Grünfläche
- vorh. Graben

LEGENDE:

- |                               |                          |                                |                         |
|-------------------------------|--------------------------|--------------------------------|-------------------------|
| hervorragender Laubbaum vorh. | Schaltkasten - Strom     | hervorragender Nadelbaum vorh. | Mast für Niederspannung |
| Baum 1 - 10m vorh.            | Strommast                | Baum (geplant)                 | Hochspannungsmast       |
| Gebüsch vorh./gepl.           | Straßenlampe vorh./gepl. | Hydrant - Oberflur             | Waage                   |
| Hydrant - Unterflur           | Lichtsacht               | Wasserschieber                 | Telefonzelle            |
| Schacht - Wasser              | Mast                     | Durchlaß vorh./gepl.           | Fahnenmast              |
| Gully                         | = vorh. Situation        | Sinkkasten vorh./gepl.         | = Neuanlage             |
| Kanaldeckel                   | Holzmast                 | Straßeneinlaß vorh./gepl.      | Stahlgittermast         |
| Muldeneinlaß                  | Poller                   | Schacht                        | Quelle                  |
| Kabelschacht                  | Brunnen                  | Gasschieber                    | Springbrunnen           |
| Hochpunkt                     | Brunnen                  | Tiefpunkt                      | Friedhof                |
| Kirche                        | Kreuz                    | Pflanzringe/-kübel             | Denkmal                 |
| vorh. Maibaumhalterung        | Denkmal                  | Eingang, Einfahrt              | Denkmal                 |
| Zaun                          | vorh. Mauer              | Höhenpunkt                     | Grenzstein              |
| Orstafel                      | Grenzen                  | Verkehrsschild                 | Bushaltestelle          |
| Hecke vorh./gepl.             | Parkplatz                | vorh. Entwässerungsrinne       | bisheriger Str.-Rand    |
| Maßnahmenkennzahl             | geplante Höhen           |                                | vorh. Geländehöhen      |

Höhenfestpunkt: Höhen Bezugssystem DHHN12, Status 100

Haus 31, Gasthaus Ostseite 0.27m von Nordkante 0.08m über Pflaster, + 488,659m ü.NN

Kartengrundlage Bayerische Vermessungsverwaltung

Der Auftraggeber stimmt der Ausführung der Maßnahme in der dargestellten Form zu.

Ansbach, den \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

**AUSFÜHRUNGSPLAN**

|                                                                                    |  |                   |      |
|------------------------------------------------------------------------------------|--|-------------------|------|
| Auftraggeber:                                                                      |  | Stadt Dinkelsbühl |      |
| Landkreis:                                                                         |  | Ansbach           |      |
| Bauvorhaben: Sinbronn Bauabschnitt-II                                              |  | Unterlage: 4      |      |
| Südliche Siedlungsstraße 2                                                         |  | Blatt 8 - 10      |      |
| Darstellung:                                                                       |  | Maßstab 1 : 200   |      |
| Lageplan                                                                           |  | MKZ 113 506       |      |
| Planbearbeitung:                                                                   |  | Datum             | Name |
| bearbeitet:                                                                        |  | 07.12.2020        |      |
| gezeichnet:                                                                        |  | 07.12.2020        |      |
| geändert:                                                                          |  |                   |      |
| VERBAND FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG MITTELFRANKEN<br>Am Fürstenweg 10, 91522 Ansbach |  |                   |      |





**Legende Flächen:**

- Angleichung mit best. Material
- Asphalt
- Betonpflaster
- Granitpflaster
- Betonfläche
- Schotter
- Schotterrasen
- Grünfläche
- vorr. Graben

**LEGENDE:**

hervorragender Laubbaum vorh.    Schalkasten - Strom

hervorragender Nadelbaum vorh.    Mast für Niederspannung

Baum 1 - 10m vorh.    Strommast

Baum (geplant)    Hochspannungsmast

Gebüsch vorh./gepl.    Straßenlampe vorh./gepl.

Hydrant - Oberflur    Waage

Hydrant - Unterflur    Lichtschacht

Wasserschleiber    Telefonzelle

Schacht - Wasser    Mast

Durchlaß vorh./gepl.    Fahnenmast

Gully    = vorh. Situation

Sinkkasten vorh./gepl.    = Neuanlage

Kanaldeckel    Holzmast

Straßeneinlauf vorh./gepl.    Stahlgittermast

Muldeneinlauf    Poller

Schacht    Quelle

Kabelschacht    Brunnen

Gasschieber    Springbrunnen

Hochpunkt    Brunnen

Tiefpunkt    Friedhof

Kirche    Kreuz

Pflanzringe/-kübel    Denkmal

vorr. Maibaumhalterung    Denkmal

Eingang, Einfahrt    vorh. Mauer

Zaun    Grenzstein

Höhenpunkt    Grenzen

Ortstafel    Bushaltestelle

Verkehrsschild    Parkplatz

Hecke vorh./gepl.    bisheriger Str.-Rand

vorr. Entwässerungsrinne    vorh. Geländehöhen

Maßnahmenkennzahl    geplante Höhen

H= 100,00 m

+100,00

Höhenfestpunkt: Höhen Bezugssystem DHHN12, Status 100

Haus 31, Gasthaus Ostseite 0,27m von Nordkante 0,08m über Pflaster, + 488,659m ü.N.N

Kartengrundlage Bayerische Vermessungsverwaltung

Der Auftraggeber stimmt der Ausführung der Maßnahme in der dargestellten Form zu.

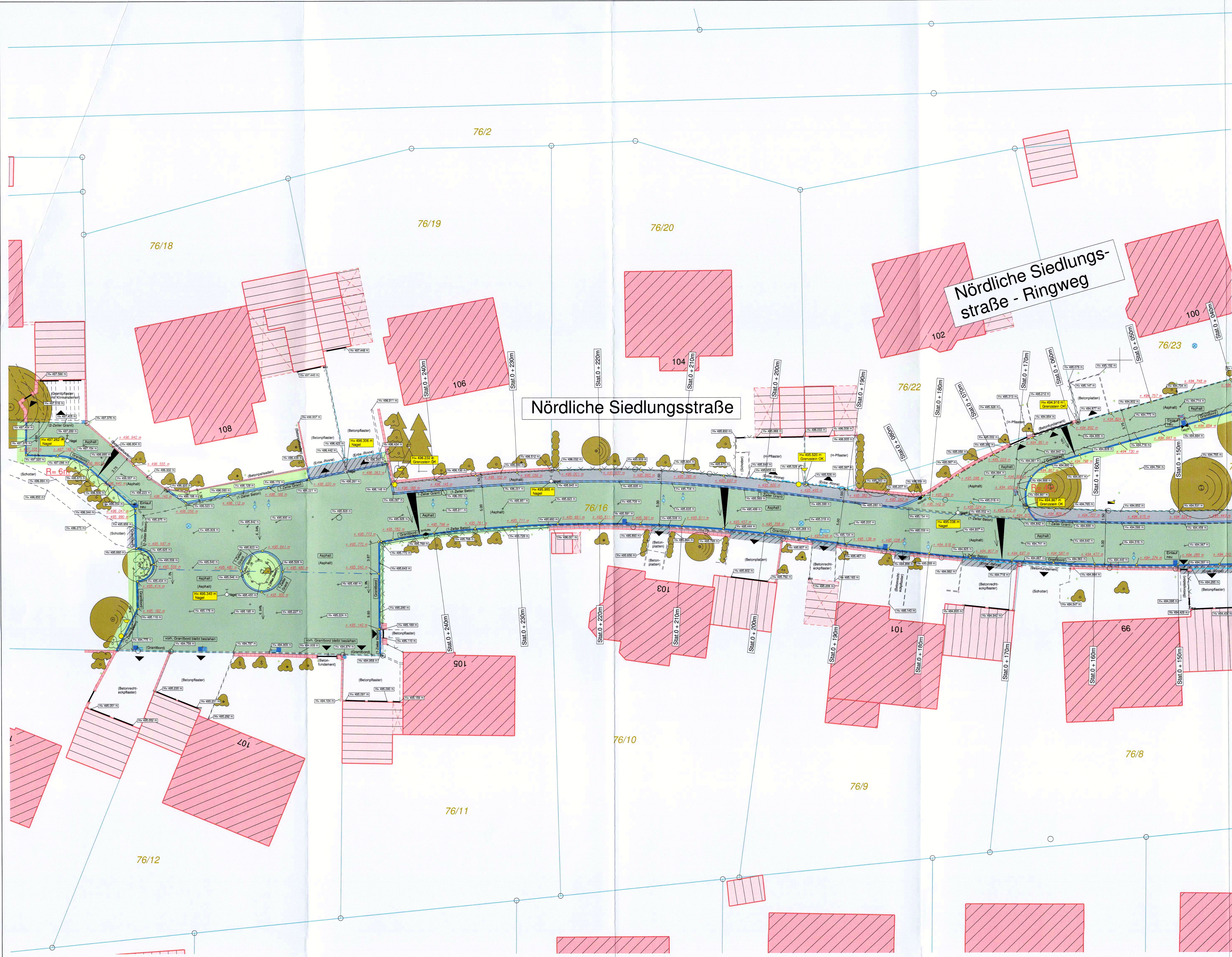
Ansbach, den \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

**AUSFÜHRUNGSPLAN**

|                                                                                    |                   |      |
|------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|------|
| Auftraggeber:                                                                      | Stadt Dinkelsbühl |      |
| Landkreis:                                                                         | Ansbach           |      |
| Bauvorhaben: Sinbronn Bauabschnitt-II                                              | Unterlage: 4      |      |
| Nördliche Siedlungsstraße 1                                                        | Blatt 9 - 10      |      |
| Darstellung:                                                                       | Maßstab 1 : 200   |      |
| Lageplan                                                                           |                   |      |
| MKZ 113 506                                                                        |                   |      |
| Planbearbeitung:                                                                   | Datum             | Name |
| bearbeitet:                                                                        | 07.12.2020        |      |
| gezeichnet:                                                                        | 07.12.2020        |      |
| geändert:                                                                          |                   |      |
| VERBAND FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG MITTELFRANKEN<br>Am Fürstenweg 10, 91522 Ansbach |                   |      |

CAD2:STRATIS14\Sinbronn\Sinbronn-Neuplanung-6-BA-II.scd





**Legende Flächen:**

- Angleichung mit best. Material
- Asphalt
- Betonpflaster
- Granitpflaster
- Betonfläche
- Schotter
- Schotterrasen
- Grünfläche
- vorh. Graben

**LEGENDE:**

hervorragender Laubbaum vorh.

hervorragender Nadelbaum vorh.

Baum 1 - 10m vorh.

Gebüsch vorh./gepl.

Hydrant - Oberflur

Hydrant - Unterflur

Wasserschieber

Schacht - Wasser

Durchlaß vorh./gepl.

Gully

Sinkkasten vorh./gepl.

Kanaldeckel

Straßeneinlauf vorh./gepl.

Muldeneinlauf

Schacht

Kabelschacht

Gasschieber

Hochpunkt

Tiefpunkt

Kirche

Pflanzringe/-kübel

vorh. Maibaumhalterung

Eingang, Einfahrt

Zaun

Höhenpunkt

Ortstafel

Verkehrsschild

Hecke vorh./gepl.

vorh. Entwässerungsrinne

Maßnahmenkennzahl

Schaltkasten - Strom

Mast für Niederspannung

Strommast

Hochspannungsmast

Straßenlampe vorh./gepl.

Waage

Lichtschacht

Telefonzelle

Mast

Fahnenmast

= vorh. Situation

= Neuanlage

Holzmast

Stahlgittermast

Poller

Quelle

Brunnen

Springbrunnen

Brunnen

Friedhof

Kreuz

Denkmal

Denkmal

vorh. Mauer

Grenzstein

Grenzen

Bushaltestelle

Parkplatz

bisheriger Str.-Rand

vorh. Geländehöhen

geplante Höhen

(Text....)

Text....

H= 100.00 m

+100.00

Höhenfestpunkt: Höhen Bezugssystem DHHN12, Status 100

Haus 31, Gasthaus Ostseite 0.27m von Nordkante 0.08m über Pflaster, + 488,659m ü.NN

Kartengrundlage Bayerische Vermessungsverwaltung

Der Auftraggeber stimmt der Ausführung der Maßnahme in der dargestellten Form zu.

Ansbach, den \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

**AUSFÜHRUNGSPLAN**

|                                                                                    |  |                   |      |
|------------------------------------------------------------------------------------|--|-------------------|------|
| Auftraggeber:                                                                      |  | Stadt Dinkelsbühl |      |
| Landkreis:                                                                         |  | Ansbach           |      |
| Bauvorhaben: Sinbronn Bauabschnitt-II                                              |  | Unterlage: 4      |      |
| Nördliche Siedlungsstraße 2                                                        |  | Blatt 10 - 10     |      |
| Darstellung:                                                                       |  | Maßstab 1 : 200   |      |
| Lageplan                                                                           |  |                   |      |
| MKZ 113 506                                                                        |  |                   |      |
| Planbearbeitung:                                                                   |  | Datum             | Name |
| bearbeitet:                                                                        |  | 07.12.2020        |      |
| gezeichnet:                                                                        |  | 07.12.2020        |      |
| geändert:                                                                          |  |                   |      |
| VERBAND FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG MITTELFRANKEN<br>Am Fürstenweg 10, 91522 Ansbach |  |                   |      |
| CAD2-STRATIS14\Sinbronn\Sinbronn-Neuplanung-6-BA-II.sda                            |  |                   |      |





**Berichterstatter:**

Vonhold, Gerhild

**Betreff:**

Neubau Geh- und Radweg Segringen - Wolfertsbronn  
- Vereinbarung über die Planung, den Bau und die spätere  
Unterhaltung des Geh- und Radweges im Zuge der Staatsstraße  
2220 -

**Sachverhaltsdarstellung:**

In der Stadtratssitzung am 21.10.2020 wurde der Auftrag für den Bau des Geh- und Radweges Dinkelsbühl – Segringen vergeben.

Die Zwischenmitteilung der Regierung von Mittelfranken über die Aufnahme in das Förderprogramm FAG Art. 13 f liegt bereits vor.

Auf der Basis des Ausschreibungsergebnis von 374.548,93 € erhält die Stadt Dinkelsbühl eine Festbetragsförderung von der Regierung von Mittelfranken in Höhe von voraussichtlich ca. 216.000 €.

Zur Regelung und Durchführung der Maßnahme wurde vom staatlichen Bauamt eine Vereinbarung vorgelegt.

Die Vereinbarung regelt insbesondere folgende Punkte:

- Klassifizierung und Baulast des Wirtschafts- und Radweges sowie Geh- und Radweges
- Durchführung der Baumaßnahme, Kostentragung
- Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherung von Teilstrecken auf öffentlichen Feld- und Waldwegen

**Anlage:** Vereinbarung

**Haushaltsrechtliche Vermerke:**

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 0,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 0,00 € bei HSt.:
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
  - Einsparungen bei HSt.:
  - Mehreinnahmen bei HSt.:
  - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Dinkelsbühl wird zugestimmt.

---



Az. S2 - 43141

Staatliches Bauamt Ansbach

Stadt: Dinkelsbühl

Landkreis: Ansbach

Jahr: 2020

St 2220; Abschnitt 100, Station 2,058 bis 3,180

---



# VEREINBARUNG

zwischen

dem Freistaat Bayern,  
vertreten durch das Staatliche Bauamt Ansbach  
- Straßenbauverwaltung -

und

der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl,  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Christoph Hammer,  
- Stadt -

über die Planung, den Bau und die spätere Unterhaltung des Geh- und Radwegs im  
Zuge der Staatsstraße 2220  
zwischen Segringen und Wolfertsbronn



## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist der Neubau und die künftige Unterhaltung eines unselbständigen Geh- und Radweges entlang der Staatsstraße 2220 in kommunaler Sonderbaulast durch die Stadt, da der Straßenbaulastträger die Durchführung auf seine Kosten gegenwärtig nicht leisten kann.
- (2) Bestandteil des Vertrages sind:

|                  |            |                                    |
|------------------|------------|------------------------------------|
| Lageplan         | M 1 : 1000 | vom August 2019 (Stand 28.10.2020) |
| Regelquerschnitt | M 1 : 50   | vom August 2019 (Stand 28.10.2020) |

## **§ 2**

### **Rechtliche Grundlagen dieser Vereinbarung**

- (1) Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958, BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) vom 24. Juli 2019 (GVBl. 2019, Seite 408 ff)
- (2) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

## **§ 3**

### **Klassifizierung und Baulast des Geh- und Radweges**

- (1) Der Geh- und Radweg zwischen Segringen und Wolfertsbronn wird als unselbständiger Teil der Staatsstraße 2220 von Abschnitt 100, Station 2,323 bis Abschnitt 100 Station 3,180 klassifiziert und ist im beiliegenden Übersichtslageplan dargestellt.
- (2) Die Straßenbauverwaltung überträgt die Straßenbaulast für die Planung, den Grunderwerb und den Neubau gemäß Art. 44 Abs. 1 BayStrWG auf die Stadt. Mit der Verkehrsfreigabe liegt die Straßenbaulast im Übrigen bei der Straßenbauverwaltung. Der Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherung einschließlich Winterdienst für den Geh- und Radweg verbleiben bei der Stadt.



Die Mahd und die Grünpflege (kpl. Bepflanzung) der Bankette des Radweges und der straßenabgewandten Grünfläche des Radweges auf der südlichen Seite der St 2220 erfolgt durch die Stadt. Die Mahd zwischen Radweg und Staatsstraße sowie die Mahd und Grünpflege auf der nördlichen Seite der St 2220, insbesondere der Ausgleichsflächen, erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.

- (3) Der Geh- und Radweg verläuft von Abschnitt 100, Station 2,058 bis Abschnitt 100, Station 2,323 auf einem öffentlichen Feld- und Waldweg.

Gegenstand der Vereinbarung sind auch der Ausbau, die künftige Unterhaltung und die Verkehrssicherung für den Geh- und Radweg sowie die Zustimmung des Wegebausträgers zu dieser Nutzung.

#### **§ 4**

##### **Durchführung der Baumaßnahme, Kostentragung**

- (1) Die Stadt plant im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung, schreibt aus, vergibt, überwacht und rechnet die Maßnahme ab. Sie schafft die rechtlichen Voraussetzungen und beantragt die entsprechenden Fördermittel.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die Straßenbauverwaltung abgenommen. Die Stadt nimmt ihre Rechte aus den Bauverträgen im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung wahr. Rechtzeitig vor Ablauf der Gewährleistung lädt die Stadt die Straßenbauverwaltung zu einer Gewährleistungsabnahme ein. Die Stadt macht ihre Rechte aus der Gewährleistung gegenüber dem Auftragnehmer geltend. Andernfalls verpflichtet sich die Stadt, Gewährleistungsmängel auf ihre Kosten abstellen zu lassen.
- (3) Die für die Maßnahme erforderlichen Grundstücke erwirbt die Stadt zu Gunsten des Freistaats Bayern. Das Eigentum für Teilstrecken, die Bestandteil der Staatsstraße werden, wird für die Straßenbauverwaltung im Grundbuch eingetragen.
- (4) Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden für den Freistaat Bayern erworben, ohne dass dem Freistaat hierfür Kosten entstehen. Soweit diese Flächen bereits im Eigentum der Stadt standen, werden sie kostenfrei dem Freistaat Bayern übertragen.



Die Meldung an das Bayerische Landesamt für Umwelt für die Aufnahme in das Ökokataster gemäß dem BayNatSchG übernimmt die Straßenbauverwaltung.

- (5) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung trägt die Stadt.

Die Vermessung und Abmarkung wird von der Stadt beim zuständigen Vermessungsamt beantragt.

Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß Art. 11 BayStrWG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.

- (6) Die Kosten für die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen trägt die Stadt. Die Aufstellung übernimmt die Straßenbauverwaltung.

- (7) Sollte eine Beleuchtung des Geh- und Radweges erforderlich sein, so trägt die Stadt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

## **§ 5**

### **Widmung**

Ein besonderes Widmungsverfahren ist nicht erforderlich. Mit der Verkehrsübergabe wird der Geh- und Radweg Bestandteil der Staatsstraße.

## **§ 6**

### **Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherung von Teilstrecken auf öffentlichen Feld- und Waldwegen**

Soweit der Geh- und Radweg auf einem bestehenden oder zukünftigen öffentlichen Feld- und Waldweg verläuft, verbleibt die Baulast bei der Stadt. Der Stadt obliegt die Erhaltungslast (Unterhaltung und Erneuerung) und die Verkehrssicherung. Die Erkennbarkeit des Weges als Geh- und Radweg ist durch eine entsprechende Beschilderung (Wegweisung und StVO-Verkehrszeichen) sicherzustellen.



## **§ 7**

### **Straßenbaubehörde**

Die Straßenbaubehörde für den Geh- und Radweg, soweit er Bestandteil der Staatsstraße wird, ist das Staatliche Bauamt Ansbach, im Übrigen ist die Stadt Straßenbaubehörde.

## **§ 8**

### **Schriftform**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung wird fünffach gleichlautend gefertigt. Die Stadt erhält zwei Fertigungen, drei Fertigungen sind für die Straßenbauverwaltung bestimmt.

## **§ 9**

### **Anerkennung**

Der Stadtrat hat der Vereinbarung am \_\_\_\_\_ zugestimmt.

Für die Stadt:

Dinkelsbühl, .....

.....

Dr. Hammer  
Oberbürgermeister

Für die Straßenbauverwaltung:

Ansbach, .....

Staatliches Bauamt Ansbach

.....

Schmidt  
Ltd. Baudirektor